

Neufassung der Gebührensatzung des Stadtarchivs der Stadt Heilbad Heiligenstadt

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt erlässt aufgrund der §§ 19 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2, 10 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) in Verbindung mit dem Thüringer Archivgesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 308) und § 17 Abs. 1 der Benutzungssatzung des Stadtarchivs der Stadt Heilbad Heiligenstadt die folgende, vom Stadtrat am 22.09.2020 beschlossene Gebührensatzung des Stadtarchivs der Stadt Heilbad Heiligenstadt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht und Zahlungspflichtiger	1
§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorschüsse	2
§ 3 Gebührenerhebung und Gebührenbefreiung	2
§ 4 Entbindung der Gebührenpflicht, Ermäßigungen, Gebührenbefreiung.....	3
§ 5 Höhe der Erhebung von Gebühren und Auslagen	3
§ 6 Inkrafttreten	3
Anlage zur Gebührensatzung des Stadtarchivs der Stadt Heilbad Heiligenstadt	4
Gebührenverzeichnis	4
Kostenverzeichnis Auslagen.....	6

§ 1 Gebührenpflicht und Zahlungspflichtiger

(1) Für die erbrachten Leistungen und die Benutzung des Stadtarchivs erhebt die Stadt Heilbad Heiligenstadt Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Gebührenverzeichnis und der geltenden Fassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt. Entstehen dem Stadtarchiv durch Leistungen Dritter Auslagen, so sind diese durch den veranlassenden Benutzer zu erstatten.

(2) Zahlungspflichtiger ist, wer das Stadtarchiv mit seinen Einrichtungen und Beständen nutzt und wem Leistungen durch dieses erbracht werden.

Das heißt:

- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Gebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder

c) wer für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige von Gebühren sind Gesamtschuldner.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorschüsse

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Gewährung der gebührenpflichtigen Amtshandlung, der Benutzungsmöglichkeit, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der einzelnen Leistungen und wird mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Zahlungspflichtigen fällig.

(2) Gebühren und Kosten sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung per Gebührenbescheid bei der Zahlstelle des Stadtarchivs einzuzahlen bzw. auf das angegebene Konto zu überweisen.

(3) Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 3 Gebührenerhebung und Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden erhoben:

a) für die Benutzung und Heranziehung von Archivgut, das zum Zwecke der Beantwortung eingegangener Anfragen jeglicher Art herangezogen wird. Hierzu zählen auch Anfragen zu wissenschaftlichen oder zu Unterrichtszwecken, zu Zwecken der Erforschung der Landes- und Heimatgeschichte, zu genealogischen resp. familiengeschichtlichen Forschungen und zu kommerziellen Zwecken.

b) für die Beratung des Nutzers sowie die Vorlage und Benutzung von Archivgut und archivischem Sammlungsgut bei Direktbenutzung durch den Nutzer im Lesesaal oder anderen geeigneten Diensträumen der Stadtverwaltung.

(2) Mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archiv- und Sammlungsgut sowie archivischer / archivarischer Hilfsmittel sind gebührenfrei.

(3) Gebühren werden nicht erhoben:

a) für die Benutzung von Archivgut durch Einrichtungen, die diese abgeliefert haben bzw. deren Rechtsnachfolger oder durch von diesen beauftragte Dritte,

b) für die Benutzung im Rahmen der Amtshilfe durch Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen und andere der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen (ausgenommen Universitäten),

c) für die Beratung des Nutzers und die Vorlage und Benutzung von Archivgut im Rahmen der Direktbenutzung im Stadtarchiv zu wissenschaftlichen und zu Unterrichtszwecken oder ferner zu Zwecken der Erforschung der Landes- und Heimatgeschichte, wenn die Benutzung nicht überwiegend im eigenen Interesse des Benutzers oder eines privaten Auftraggebers oder gewerblich betrieben wird.

d) für die Benutzung von Archivgut mit dem Ziel des Nachweises versorgungsrechtlicher, rehabilitationsrechtlicher Ansprüche oder

e) für die Beratung und Auskunftserteilung an Archivnutzer, die ohne Hinzuziehung von Archiv- oder Sammlungsgut möglich ist.

§ 4 Entbindung der Gebührenpflicht, Ermäßigungen, Gebührenbefreiung

(1) Bei Schülern, Studenten, Auszubildenden oder Bürgern, die im Besitz des Sozialausweises sind werden keine Gebühren erhoben. Gebührenfreiheit entbindet jedoch nicht von der Zahlungspflicht anderer anfallender Kosten.

(2) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder archivischem Sammlungsgut für die Reproduktion beim Druck können ermäßigt oder erlassen werden, wenn der Archivträger ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung hat.

(3) Gebührenbefreiung kann des Weiteren erteilt werden, wenn die Benutzung im Interesse der Kommune liegt.

(4) Weitere Gebührenbefreiungen regeln sich gemäß Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Höhe der Erhebung von Gebühren und Auslagen

(1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt auf Grundlage des in der Anlage beigefügten Verzeichnisses.

(2) Auslagen sind, soweit nicht aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht.

(3) Auslagen bis 25 Euro sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe i. S. des § 8 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung handelt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung des Stadtarchivs der Stadt Heilbad Heiligenstadt tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Stadtarchivs der Stadt Heilbad Heiligenstadt vom 14. April 2010 sowie alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 06.10.2020

Thomas Spielmann
Bürgermeister

Siegel

Anlage zur Gebührensatzung des Stadtarchivs der Stadt Heilbad Heiligenstadt

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1.	Vorlage und Benutzung von Archivgut		
1.1	Vorlage und Benutzung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut im Stadtarchiv Heiligenstadt	für den ersten Benutzungstag	5,00
		Für jeden folgenden Benutzungstag	1,50
		pro Monat	20,00
		pro Jahr	100,00
1.2	Beschädigung oder Verlust des Archivgutes	pro Stück / Akteneinheit	mind. 25,00 zzgl. der tatsächlichen Kosten für Restaurierung oder Ersatzbeschaffung
1.3	Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen	pro Stück / pro Woche	10,00
1.4	Erbringung von Sonderleistungen		nach Vereinbarung
2.	Beratung, Auskünfte, Recherchen / Ermittlung von Archivgut, Anfertigung von Abschriften, Übertragungen, Übersetzungen		
2.1	Beratung der Archivbenutzer im Lesesaal durch die Mitarbeiter des Archivs	nach Zeitaufwand	mind. 5,00
2.2	Mündliche und schriftliche Auskünfte, einschließlich Ermittlungen von Archiv- und Sammlungsgut und Nachforschungen, Recherchen darin (Gebühr wird auch fällig, wenn die Recherche erfolglos bleibt)	je angefangene halbe Stunde	10,00
2.3	Anfertigung von Abschriften aus Archivgut – Transkription einschließlich dafür notwendiger Recherchen (je nach Schwierigkeitsgrad)	A4 -Seite	10,00
2.4	Abschriften und Kopien übereinstimmend bestätigen (z.B. aus den Personenstandsregistern für	pro Stempel / Reproduktionseinheit	2,00

	Nachlassgerichte, Erbenermittlung etc.)		
2.5	Gutachterliche Tätigkeit	nach Zeitaufwand	mind. 10,00
3.	Nutzungsrechte (Wiedergabe von Archivgut für gewerbliche Zwecke, Veröffentlichung von Reproduktionen)		
3.1	Veröffentlichung in Druck- und elektronische Speichermedien (Printmedien, Kalender, Bücher)		
3.1.1	Auflage bis 1.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	10,00
	5.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	25,00
	50.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	45,00
3.2.	Wiedergabe in Film-, Fernseh- und Hörfunkproduktionen (Verwendung oder Einblendung von Reproduktionen, Verwendung von Film-, oder Tondokumenten)	je Einheit	25,00
3.3	Wiedergabe in online-Medien	je Einheit	25,00
3.4	Wiedergabe in Ausstellungs- und anderen Repräsentationszwecken	je Einheit	25,00
4.	Deponierung von Archivgut		
4.1	Archivierung und / oder Deponierung von Archivgut kommunaler Regiebetriebe oder politischer Parteien, Fraktionen etc.	pro Jahr und laufendem Meter	30,00
4.2	Archivierung und / oder Deponierung von Archiv- und Sammlungsgut anderer Herkunft auf Basis von Depositatverträgen (z.B. Vereine)	Pro Jahr und laufendem Meter (Berechnung beginnt ab dem 5. eingelagerten laufendem Meter)	75,00

Kostenverzeichnis Auslagen

Nr.	Auslagentatbestand	Bemessungsgrundlage	Auslagen Euro
1.	Reproduktionen (analog / digital) (Über die Anfertigung solcher in Abhängigkeit des Alters und Erhaltungszustandes der Archivalien sowie über die Auswahl des jeweiligen Reproduktionsverfahrens entscheidet das Stadtarchiv; bei großformatigen Vorlagen wie Urkunden und Bauzeichnungen ist Stückelung nicht auszuschließen)		
1.1	Fotokopien oder Ausdrücke von Archivgut DIN A 4 s/w oder farbig (von analogem oder digitalem Archivgut)	je Stück	0,50
	Fotokopien oder Ausdrücke von Archivgut DIN A 3 s/w oder farbig (von analogem oder digitalem Archivgut)	je Stück	1,00
1.2	Scannen, Digitalisieren	je nach Vorlage, je Seite (erster Scan)	5,00
		je Folgescan	0,50
1.3	Herstellung von fotografischen Aufnahmen von Archivgut durch den Benutzer oder Archivmitarbeiter	je Aufnahme (erste Aufnahme)	2,50
		je Folgeaufnahme	0,10
1.4	Anfertigung von reprographischen Aufnahmen außer Haus		in tatsächlicher Höhe
2.	Versand von Reproduktionen / Scans per E-Mail oder einem anderen Datentransfer, Speichern des Reproduktionsauftrages auf Datenträger	je Auftrag	2,50